

ten (hier der Mandantschaft) an der Verarbeitung und dem Interesse des Klägers an der Vertraulichkeit seiner Daten geht zu Gunsten der Rechtsanwältin aus. Die von ihr verwendeten Daten seien weder falsch noch durch diese in rechtswidriger Weise beschafft. Selbst wenn es sich um ein geheimhaltungsbedürftiges Gespräch handeln würde, läge kein Geheimnisverrat vor. Die Anwältin dürfe alle Umstände nutzen, weil sie selbst mangels Teilnahme an dem Gespräch nicht der Verschwiegenheit unterlegen habe. Ansonsten würde sie die Interessen des Mandanten und ihre Verpflichtungen aus dem Mandatsverhältnis verletzen.

#### ■ Praxishinweis

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Vorgaben der DSGVO oft überstrapaziert werden, um nicht zuletzt ganz andere Interessen durchzusetzen. Die vorzunehmende Interessenabwägung geht keinesfalls immer zu Gunsten des Datenschutzes aus. Wie das VG Wiesbaden hier zutreffend

herausarbeitet, wären Gerichtsverfahren andernfalls gar nicht mehr durchführbar.

Siehe auch OLG Dresden, Beschl. v. 15.05.2020 – 4 U 244/20, FuR 2021, 49 zur auf §§ 22 Satz 1, 23 Kunst-UrhG gestützten Unterlassungsklage gegen Verwendung privater Fotos aus dem Internet im Unterhaltsverfahren; zur Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet und elterliche Entscheidungsbefugnis OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2021 – 1 UF 74/21, FuR 2021, 66 = FamRZ 2021, 1714 und Herberger NZFam 2021, 1088. Zu Informationen aus dem Internet im Scheidungskrieg s. Herberger FuR 2018, 182.

(bearbeitet von Dr. Wolfram Viefhues, weiterer Aufsicht führender Richter am AG a.D.)

Die vollständige Entscheidung finden Sie unter der WK-Fundstelle: WKRS 2022, 23129

## Übrigens ...

### Highlights des Jahressteuergesetzes 2022 für den Familienrechtler

- Nach § 3 Nr. 72 EStG (diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem VZ 2022) besteht für den eigengenutzten Betrieb von Fotovoltaikanlagen bis zu verschiedenen KW-Bruttoleistungen Ertragssteuerfreiheit. Gleichzeitig besteht für die Lieferung und Installation von Fotovoltaikanlagen (Werklieferungsvertrag) gem. § 12 Abs. 3 UStG ein (erstmaliger) Nullsteuersatz. Die Gesamthöchstgrenze bei mehreren Anlagen von 100 KW gilt pro Steuerpflichtigem (Eheleute) oder Mitunternehmer-schaft.
- Bruchteilsgemeinschaften (damit auch Bruchteilsgemeinschaften der Eheleute an Grundstücken!) gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG als *umsatzsteuerrechtliche* Unternehmer, sodass bei latenter Steuerberechnung etwaige Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG zu bedenken sind. An die Informationsbeschaffung zu den Erwerbsvorgängen ist eindringlich zu erinnern!
- Ohne Einzelnachweis können die Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG i.H.v. jährlich 1.250 € als Jahrespauschale abgezogen werden. Wird die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegende erste Tätigkeitsstätte aufgesucht, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens 1.260 € im Wirtschaftsjahr- oder Kalenderjahr, als Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG abgezogen werden.
- Für Gebäude, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, beträgt die Gebäude-AfA gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 EStG 3 % (Wohnimmobilien!).
- Gem. § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG können nunmehr Verluste aus Kapitalvermögen bei Ehegatten verrechnet werden. Eine solche Verrechnung von Verlusten eines Ehegatten mit Überschüssen des anderen Ehegatten ist bisher nach § 20 Abs. 6 EStG mangels gesetzlicher Regelung nicht möglich. Die Vorschrift soll ab dem VZ 2022 greifen.
- Der Kinderfreibetrag beträgt: für das Jahr 2022 insgesamt 5.620 € (2.810 € je Elternteil), für das Jahr 2023 insgesamt 6.024 € (3.012 € je Elternteil), für das Jahr 2024 insgesamt 6.384 € (3.192 € je Elternteil). Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder i.H.v. 2.928 € (1.464 € je Elternteil). Bei der Einkommensteueranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten wird bei jedem Elternteil jeweils der halbe Betrag berücksichtigt. Ab dem VZ 2023 ist die Gewährung des Kinderfreibetrages sowie des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) zwingend erforderlich (§ 32 Abs. 6 Satz 12–14 EStG).
- Der Grundfreibetrag wird erhöht: Der steuerliche Grundfreibetrag sorgt dafür, dass das Existenzminimum für alle steuerfrei bleibt. Für 2023 wird er um 561 € auf 10.908 € angehoben. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 696 € auf 11.604 € vorgesehen.

Bernd Kuckenburg